

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Geschäftsordnung der Ethikkommission		Ausgabe 20/2025
	erarb. Dez./Einheit DFO	Telefon 2430	Datum 6. Mai 2025

In Umsetzung eines verantwortungsvollen, ethischen Umgangs mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Bauhaus-Universität Weimar beschließt das Präsidium gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Geschäftsordnung der Ethikkommission:

Inhalt

- § 1 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission
- § 2 Zusammensetzung und Geschäftsstelle der Ethikkommission
- § 3 Unabhängigkeit der Mitglieder der Ethikkommission, Verschwiegenheitspflicht
- § 4 Verfahrenseröffnung
- § 5 Verfahren
- § 6 Stellungnahme (Ethikvotum)
- § 7 Elektronisches Fast-Track-Verfahren
- § 8 Nachträgliche Meldung ethischer Risiken
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission

- (1) Das Präsidium der Bauhaus-Universität Weimar setzt eine Ethikkommission ein.
- (2) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung berät die Ethikkommission zu ethischen Aspekten in den in Abs. 3 genannten Fällen und gibt Stellungnahmen (nachfolgend „Ethikvotum“, „Ethikvoten“) zu forschungsethischen Belangen geplanter Forschungsvorhaben ab. Unter dem Begriff Forschung werden im Folgenden immer auch künstlerische, entwerfende und gestalterische Projekte und Arbeiten inkludiert, soweit diese ebenfalls ein Ethikvotum benötigen.
- (3) Die Ethikkommission berät zu ethischen Aspekten der Forschung, wenn mit einem Forschungsvorhaben Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Tiere und Umwelt verbunden sind. Sie prüft und bewertet keine Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Medizin/Pharmazie.
- (4) Die Ethikkommission beschäftigt sich ausschließlich mit der Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Vorhaben aus Perspektive der betroffenen Personen, der am Vorhaben beteiligten Personen und unmittelbar betroffener Dritter. Sie nimmt keine Stellung zu Aspekten der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und militärischen Verwendung oder Verwertung von Vorhaben (z.B. sicherheitsrelevante Forschung, „Dual Use“).
- (5) Die Ethikkommission legt ihre Arbeit die einschlägigen Deklarationen von Fachgesellschaften der betroffenen Fachgebiete und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zugrunde.

- (6) Die Prüfung der Qualität von Vorhaben ist kein Bestandteil der Beurteilung.
- (7) Die Ethikkommission führt keine juristische Prüfung von Vorhaben durch.
- (8) Die Ethikkommission kann in Einzelfällen auf Anfrage auch über die Universität hinaus für Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen oder Einrichtungen tätig werden, wenn es seine Auslastung zulässt.
- (9) Unabhängig von der Stellungnahme/Beurteilung durch die Ethikkommission bleibt die rechtliche und ethische Verantwortung der Universitätsmitglieder und -angehörigen für ihr Handeln bestehen.

§ 2 Zusammensetzung und Geschäftsstelle der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission besteht aus der*dem Vorsitzenden sowie weiteren vier Mitgliedern, die von den Fakultäten vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt werden.
- (2) Die*der Vizepräsident*in für Forschung und Projekte ist kraft Amtes Mitglied der Ethikkommission und führt den Vorsitz. Sie*er wird im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Präsidiums gemäß Geschäftsordnung des Präsidiums vertreten.
 - Die Fakultätsräte entsenden auf Vorschlag der*des Dekan*in jeweils ein geeignetes Mitglied der Fakultät nebst Stellvertretung
 - aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder
 - der Gruppe der unbefristet beschäftigten akademischen Mitarbeiter*innen.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist zulässig.
- (3) Es soll eine geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden.
- (4) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission und ihrer Stellvertreter*innen werden auf der Webseite der Bauhaus-Universität Weimar veröffentlicht.
- (5) Das Präsidium richtet in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden der Ethikkommission eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle der Ethikkommission ist im Dezernat Forschung angesiedelt. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der Ethikkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Verwaltung der Anträge gemäß § 4,
 - Koordination, Vorbereitung und Unterstützung der*des Vorsitzenden der Ethikkommission bei der Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen
 - Protokollführung.

§ 3 Unabhängigkeit der Mitglieder der Ethikkommission, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln ausschließlich nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleiches gilt für hinzugezogene Gutachter*innen, Sachverständige und Personen, welche die Arbeit der Ethikkommission unterstützen. Diese sind von der Ethikkommission in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahrenseröffnung

- (1) Die Ethikkommission wird ausschließlich auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind alle forschenden Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar (im Folgenden „Antragstellende“ genannt) oder ggf. anderer Institutionen nach §1 Abs.8. Antragstellende*r ist die*der Forscher*in, die*der das Forschungsvorhaben durchführen wird oder verantwortet. Bei Qualifikationsarbeiten stellt die*der Betreuer*in einen Antrag für das geplante Vorhaben.

- (2) Anträge sind bei der Geschäftsstelle der Ethikkommission in Text- oder in digitaler Form sowie in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Konkrete Bedingungen einer wirksamen Antragstellung werden in geeigneter Weise, insbesondere auf den Webseiten der Ethikkommission, bekannt gegeben.
- (3) Der Antrag kann zurückgezogen werden. Anträge sind in der Regel vor Beginn eines Vorhabens zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch nach Beginn eines Vorhabens gestellt werden.
- (4) Bei Verlängerungen, Fortführungen oder Erweiterung von bereits begutachteten Vorhaben besteht die Möglichkeit, Änderungen in Kurzform (sog. Amendments) einzureichen und beurteilen zu lassen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die*der Vorsitzende beruft die Ethikkommission in der Regel monatlich ein und bestimmt dabei Modus, Ort und Zeit der Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens sieben Tage.
- (2) Die Antragstellenden können auf eigenen Wunsch oder, sofern die Ethikkommission eine Anhörung für erforderlich hält, vor der Beschlussfassung angehört werden.
- (3) Die Ethikkommission kann nach eigenem Ermessen Sachkundige zu seinen Erörterungen und Beratungen hinzuziehen sowie Gutachten und Stellungnahmen einholen. Über eingeholte Gutachten und Stellungnahmen sind die Antragstellenden zu informieren. Sie haben die Möglichkeit, von der Ethikkommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen; hierzu bedarf es eines Antrags; Textform genügt. Die Ethikkommission kann von Antragsstellenden und anderen Betroffenen oder am Vorhaben Beteiligten ergänzende Unterlagen, Angaben und/oder Begründungen einfordern. Auch die Antragstellenden können Gutachten und Stellungnahmen von Sachkundigen ihrer Wahl zur Erörterung vor der Beschlussfassung einreichen.
- (4) Die Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Ergebnis-Protokoll zu dokumentieren. Die Protokolle sind durch die Geschäftsstelle in geeigneter Weise zu archivieren.
- (5) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung bei elektronischen Beschlussfassungen sowie solchen per Videokonferenz ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im elektronischen Verfahren oder in der Videokonferenz maßgebend.
- (8) Die Ethikkommission kann ausnahmsweise, insbesondere wenn eine Beschlussvorlage nicht fristgerecht im Regeltermin vorgelegt werden konnte, auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) beschließen. In diesem Fall gibt die*der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern der Ethikkommission bekannt und bittet um Zustimmung zum Umlaufverfahren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens drei Mitglieder in ihrer Rückmeldung begründet dem Umlaufverfahren widersprechen. Hierfür kann die*der Vorsitzende eine angemessene Frist setzen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Die*der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist zur Abstimmung. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt und der Beschlussvorlage zugestimmt hat.
- (9) Zu Sitzungsbeginn fordert die*der Vorsitzende die Mitglieder zu einer Stellungnahme zur ihrer persönlichen Unbefangenheit auf. Die Mitglieder, die feststellen, dass bei ihnen Befangenheitstatbestände gegenüber der*dem Antragsstellenden vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend der*dem Vorsitzenden mitzuteilen und eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Ethikkommission entscheidet in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds über dessen Ausschluss. Im Falle des Ausschlusses scheidet das betroffene Mitglied aus dem jeweiligen Verfahren aus. An die Stelle des ausgeschlossenen Mitglieds tritt die benannte Vertretung.

- (10) Sollte aufgrund von Befangenheiten zu einem vorgelegten Antrag die Beschlussfähigkeit der Ethikkommission nicht mehr gegeben sein, so haben die Dekanate der entsprechenden Fakultäten innerhalb von zehn Werktagen jeweils eine ersatzweise Vertretung für das betroffene Verfahren zu bestimmen.
- (11) Von der Mitwirkung ist zwingend ausgeschlossen, wer die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 VwVfG (absolute Befangenheit) erfüllt. Dies betrifft insbesondere Personen, die einer*einem Antragstellenden durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder eine enge Verwandtschaftsbeziehung verbunden sind.
- (12) Sollte ein Grund vorliegen, der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 VwVfG (relative Befangenheit) geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen, dann erfolgt im Einzelfall eine Prüfung der Befangenheit. Folgende Fälle sind insbesondere geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen und können als Auslegungshilfe herangezogen werden:
1. Lehrer*innen-Schüler*innen-Verhältnis (Promotion, Habilitation) innerhalb der letzten sechs Jahre,
 2. Mitarbeitenden-/Vorgesetzten-Verhältnis innerhalb der letzten sechs Jahre,
 3. enge wissenschaftliche Kooperation, insbesondere Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre und künftig geplante Projekte,
 4. wissenschaftliche Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen,
 5. enge freundschaftliche Kontakte oder Konflikte.

§ 6 Stellungnahme (Ethikvotum)

- (1) Ethikvoten bedürfen eines Beschlusses der Ethikkommission.
- (2) Die Stellungnahme (Ethikvotum) der Ethikkommission kann je nach Ergebnis des Verfahrens lauten:
- „Die Ethikkommission der Bauhaus-Universität Weimar schätzt das Vorhaben – beziehungsweise Teilvorhaben – als ethisch unproblematisch ein. Es bestehen keine Bedenken“
 - „Die Ethikkommission der Bauhaus-Universität Weimar schätzt das Vorhaben – beziehungsweise Teilvorhaben – als ethisch vertretbar ein, sofern vor/während seiner Durchführung folgende Auflage erfüllt werden: (...).“ oder
 - „Die Ethikkommission der Bauhaus-Universität Weimar schätzt das Vorhaben – beziehungsweise Teilvorhaben – als ethisch problematisch ein: Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens.“
- (3) Die Stellungnahme der Ethikkommission zu einem Vorhaben ist den Antragsstellenden einschließlich möglicher Sondervoten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Stellungnahme ist abschließend.

§ 7 Elektronisches Fast-Track-Verfahren

Die Ethikkommission kann ein Fast-Track-Verfahren einrichten, in dem die Antragsstellenden eine Selbst-einschätzung zu den in § 1 Abs. 2 genannten Risiken des Vorhabens abgeben. Genaueres regelt die Ethikkommission in einer Verfahrensordnung.

§ 8 Nachträgliche Meldung ethischer Risiken

- (1) Über schwerwiegende ethische Risiken, die erst während der Durchführung eines Vorhabens auftreten oder auftreten können und die in § 1 Abs. 3 genannten Schutzziele unmittelbar oder mittelbar betreffen oder betreffen könnten, haben Antragsstellende die*den Vorsitzende*n unverzüglich zu unterrichten. Die*der Vorsitzende entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Notwendigkeit, die ethische Situation neu durch die Ethikkommission überprüfen zu lassen.

- (2) Die Ethikkommission kann in diesem Fall ihren zustimmenden Beschluss ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Vorhabens empfehlen. Den Antragstellenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Werden bei dem Forschungsvorhaben nachträglich von der Ethikkommission noch nicht gebilligte Änderungen nach Absatz 2 vorgenommen, werden Auflagen der Ethikkommission (§ 6 Abs. 2) nicht erfüllt oder werden schwerwiegende ethische Risiken nach Abs. 1 nicht unverzüglich mitgeteilt, so verliert die positive Stellungnahme der Ethikkommission (Zustimmung zur Durchführung des Forschungsvorhabens) ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Ethikkommission tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.